

gen des Jugenderziehungsrechts die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Volljährigen nicht zulassen, bedurfte es für das Jugendstrafrecht einer Sonderregelung, die ausnahmsweise die Durchführung der gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet. § 9 Abs. 4 JGG spricht deshalb nur von der Zulässigkeit der Durchführung der Erziehungsmaßnahmen, weil die Zulässigkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen für alle vom Jugendgericht zu verfolgenden Verfehlungen der allgemeinen Regelung des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 JGG zu entnehmen ist. Aus der Beschränkung des Gesetzeswortlauts auf die Durchführung der Erziehungsmaßnahmen nach Eintritt der Volljährigkeit kann aber nicht auf ein Verbot der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen geschlossen werden. Das ergibt sich m. E. zweifelsfrei aus § 11 Abs. 3 JGG. Es heißt dort: „Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.“ Der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 3 JGG wäre überflüssig, wenn durch § 9 Abs. 4 JGG generell die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach Eintritt der Volljährigkeit ausgeschlossen worden wäre. Eine Weisung mit einer Höchstdauer von zwei Jahren kann doch erst dann über das 20. Lebensjahr hinausgehen, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres angeordnet wird.

Für zwei Arten der Erziehungsmaßnahmen — die Familienerziehung und die Schutzaufsicht — ergibt sich jedoch aus anderen Erwägungen ihre Nichtanwendbarkeit nach Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen.

Die Familienerziehung des § 12 JGG setzt ihrem Wesen nach voraus, daß sich der Rechtsverletzer noch in der Personensorge seiner Eltern oder anderer Verwandter befindet. Unter den vom Gesetz in einzelnen genannten Umständen kann „das Verbleiben des Jugendlichen in der Sorge der Eltern ausgesprochen werden.“ Die elterliche Personensorge muß also noch bestehen, d. h. die Eltern müssen juristisch berechtigt und verpflichtet sein, den Jugendlichen zu erziehen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres aber ist der Jugendliche völlig selbständig; seine Eltern besitzen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die Rechtspflicht, erzieherisch auf ihn einzuwirken. Die Auferlegung besonderer Erziehungspflichten gemäß § 12 JGG kann keine familienrechtlichen Wirkungen dahingehend erzeugen, daß etwa das Sorgerecht über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert wird. Mit Eintritt der Volljährigkeit besteht für die Eltern nur noch eine moralische Pflicht zur erzieherischen Beeinflussung. Diese moralische Pflicht, an deren Nichterfüllung sich keine staatlichen Sanktionen knüpfen lassen, kann nicht als Grundlage für eine Anordnung der Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten dienen. Die Anordnung der Familienerziehung nach Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsverletzers würde den Unterschied zwischen Recht und Moral verwischen und der Staatsautorität des Jugendgerichts abträglich sein.

Ähnlich verhält es sich mit der Schutzaufsicht. Auch die Anordnung dieser Erziehungsmaßnahme setzt voraus, daß sich der Jugendliche noch in der elterlichen Personensorge befindet. Die Schutzaufsicht als Maßnahme zur Ergänzung der Familienerziehung besteht nicht nur in der Überwachung des Jugendlichen. Der Helfer hat außerdem nach § 13 JGG „auch den Erziehungspflichtigen bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen“. Einem Volljährigen gegenüber ist niemand mehr erziehungspflichtig i. S. des Gesetzes. Des weiteren verlangt § 13 JGG ausdrücklich die Minderjährigkeit des Schützlings.

Der Anwendung aller übrigen Erziehungsmaßnahmen des Jugendstrafrechts gegenüber volljährigen, aber noch nicht 20jährigen Rechtsverletzern, die im Jugendalter Verfehlungen begangen haben, steht grundsätzlich nichts im Wege. Weder die Verwarnung noch die Weisungen noch die Heimerziehung setzen begrifflich voraus, daß sich der Rechtsverletzer in elterlicher Personensorge befindet.

Die für die im Verwaltungswege anzuordnende Heimerziehung gem. §§ 62 ff. des Gesetzes über die Jugendwohlfahrt festgelegten Voraussetzungen gelten nicht für die jugendgerichtliche Anordnung der Heimerziehung. Insofern unterscheidet sich die Regelung unseres JGG von den früher geltenden Bestimmungen. In § 13 des JGG von 1943 hieß es ausdrücklich, daß sich die Voraussetzungen der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung nach den Vorschriften über die Jugendwohlfahrt richten. Die gleiche Regelung hatte das JGG von 1923 in seinem § 7 Abs. 3 getroffen. Unser JGG verweist lediglich im Hinblick auf die Durchführung von Schutzaufsicht und Heimerziehung auf die allgemeinen Bestimmungen des Jugenderziehungsrechts, während es hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen eine derartige Verweisung unterläßt. Daraus ist zu entnehmen, daß es sich bei der Heimerziehung des JGG um ein selbständiges Reaktionsmittel des Jugendstrafrechts handelt.

Den Jugendgerichten stehen folgende Maßnahmen gegen Jugendverfehlungen¹ inzwischen volljährig gewordener Rechtsverletzer zur Verfügung: Verwarnung, Weisungen, Heimerziehung, Freiheitsentziehung und bedingte Verurteilung¹. Die Auswahl der richtigen Maßnahmen und ihre Bemessung erfordert nicht weniger pädagogisches und juristisches Können als die Verurteilung noch jugendlicher Täter. Auch für die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen, aber erst nach Eintritt der Volljährigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Aburteilung gelangenden Verfehlungen gilt m. E. der in § 3 JGG festgelegte Grundsatz der Vorrangigkeit der Erziehungsmaßnahmen. Allerdings wird das Gericht hier relativ häufiger zu der Entscheidung kommen, daß keine der noch zulässigen erzieherischen Maßnahmen einen nachhaltigen Erfolg verspricht und deshalb nur noch mit Bestrafung der Zweck des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht werden kann. Wie Müller mit Recht hervorhebt, verlieren Erziehungsmaßnahmen grundsätzlich bei den Tätern an Wirksamkeit, die zur Zeit ihrer Anordnung bereits erwachsen und deshalb mit rein pädagogischen Mitteln nicht mehr in dem besonderen Maße ansprechbar sind wie im Jugendalter^{1, 2}. Erfahrene Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bestätigen jedoch, daß auch bei der Verfolgung bestimmter wenig schwerer Jugendverfehlungen inzwischen erwachsener Täter mit Verwarnungen oder Weisungen die notwendigen Erziehungserfolge erreicht werden können. Die Heimerziehung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Rechtsverletzer in seiner Entwicklung besonders stark zurückgeblieben ist.

¹ Auf einer kürzlich stattgefundenen Tagung der Jugendstaatsanwälte, die sich ebenfalls mit dem in diesem Artikel behandelten Problem befaßte, wurde vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung einen Katalog von Weisungen¹ aufzustellen, die als Erziehungsmaßnahmen speziell für die 18- bis 20jährigen Rechtsverletzer geeignet sind. — Es wäre begrüßenswert, wenn unsere Leser aus ihrer Praxis als Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Mitarbeiter der Jugendhilfe/Heimerziehung usw. berichten würden und so eine rege Diskussion zu diesen Fragen entstehen würde. U. E. würde eine solche Diskussion dazu beitragen, wirklich geeignete Erziehungsmaßnahmen für den betr. Personenkreis zu finden. Die Redaktion

² Müller, Jugendhilfe und Heimerziehung 1957 S. 500.

Hinweis

Der Übersetzungsnachweis des Instituts für Dokumentation (vorm. Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur) weist auf die Anordnung vom 28. Dezember 1957 über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache (GBl. I S. 679) hin.

Diese Anordnung ist verbindlich für alle staatlichen Einrichtungen, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Privatbetriebe, Verbände und Vereinigungen, die Übersetzungsgul wissenschaftlicher und technischer Literatur (Bücher, Broschüren, größere Teile aus ihnen, Zeitschriftenartikel und andere umfangreiche Veröffentlichungen) anfertigen bzw. anfertigen lassen.

Nähere Auskünfte erteilt die
Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
Institut für Dokumentation

Bereich: Methodik und Literaturdienst

— Übersetzungsnachweis —

Berlin W 8

Unter den Linden 8

Tel. 2001 11. Anr. 256